



WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als Fondsleitung (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der Fondsleitung (**Teil II**)
- den **Wechsel** der Fondsleitung (**Teil III**)

Ausgabe vom 27. September 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).



Geltungsbereich

Die **Fondsleitung** bedarf zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer **Bewilligung** durch die EBK (Art. 13 Abs. 2 lit. a KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil I**).

Die Tätigkeit als Fondsleitung darf erst nach erfolgter Bewilligung ausgeübt werden. Wer als Fondsleitung tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 148 KAG) und kann aufgelöst werden (Art. 135 KAG).

Bei der **Änderung** der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der Aufsichtsbehörde einzuholen (Art. 16 KAG, Art. 14 f. KKV). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil II**). Gleiches gilt bei einem **Wechsel** der Fondsleitung (Art. 34 KAG und Art. 50 KKV; **Teil III**).

I. Bewilligungsgesuch

Im Bewilligungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen, die in den Art. 14 KAG und Art. 7 ff. KKV, Art. 28 ff. KAG und Art. 42 ff. KKV sowie Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV aufgezählt werden, erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern des Sekretariats der EBK zu besprechen. Erfahrungsgemäss wird dadurch die Gesuchsbearbeitung vereinfacht und die Verfahrensdauer verkürzt, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Das Gesuch hat grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** zu enthalten:

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Gründe und Absicht für die Erlangung einer Fondsleitungsbewilligung
- 1.2. Geschichte und Tätigkeiten des Gesuchstellers, gegebenenfalls der Gruppe
- 1.3. Organigramm und Beschreibung der Gruppe (namentlich das Vorliegen einer konsolidierten Überwachung und für jede Gruppengesellschaft, das Land der handelsrechtlichen Registrierung, die Firma, Sitz/Domizil, Aktivitäten, Finanzmarktaufsichtsbehörde, Anzahl Mitarbeitende, Kundenstamm (Gruppe/Dritte), Revisionsorgane, Bilanzsumme, eigene Fonds, das Geschäftsergebnis des letzten Geschäftsjahres, sofern verfügbar)



2. Bewilligungsträger

- 2.1. Firma; Sitz und Adresse (Art. 28 Abs. 1 KAG)
- 2.2. Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten (Art. 29 und Art. 30 KAG, Art. 46 KKV; diese Informationen müssen auch in den Statuten und im Organisationsreglement des Gesuchstellers enthalten sein, Art. 28 Abs. 4 KAG und Ziff. 5.3.)
- 2.3. Vorhandene und/oder geplante Beteiligungen an anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland
- 2.4. Im Falle der Gründung einer neuen Unternehmung: Informationen über die Formalitäten der Gründung
- 2.5. Für bestehende Gesellschaften, die den Status der Fondsleitung erlangen möchten: Beschreibung des aktuellen Status, der finanziellen Situation und der bisher ausgeübten Aktivitäten (Einreichung der Statuten, eines Handelsregisterauszugs und des Jahresberichts)

3. Direkte und indirekte Beteiligte

- 3.1. Vorgesehenes Aktienkapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Agio, Ausgabe-kurs, Liberierung, usw.; Art. 14 Abs. 1 lit. d und Art. 28 Abs. 2 und 3 KAG, Art. 43 KKV)
- 3.2. Auflistung aller Aktionäre mit einer direkten oder indirekten Beteiligung (sowie über allfällige stimmrechtsgebundene Gruppen) an den Stimmrechten von 5% oder mehr (bis hin zum finalen wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)
- 3.3. Angaben über allfällige Vereinbarungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung. Gegebenenfalls sind die diesbezüglichen Dokumente einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG)
- 3.4. Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten sowie Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV), durch Einreichung folgender Dokumente:
 - für natürliche Personen: detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate); Leumundszeugnis oder gleichwertige Bescheinigung; Strafregisterauszug; Referenzen; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren; Erklärung



über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen

- für juristische Personen: Statuten; Auszug aus dem Handelsregister oder gleichwertige Bescheinigung; Erklärung über die Geschäftstätigkeiten, die finanzielle Situation und gegebenenfalls über die Gruppenstruktur; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren

3.5. Einreichung der folgenden unterzeichneten Erklärungen¹:

- vom Gesuchsteller über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung (Art. 14 Abs. 3 KAG)
- von den Inhabern einer qualifizierten Beteiligung mit folgenden zusätzlichen Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen

4. Mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen (Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG und Art. 10 KKV)

4.1. Verwaltungsrat:

- Zusammensetzung (mindestens drei Mitglieder, Art. 28 Abs. 4 KAG, Art. 44 Abs. 1 KKV) und Organisation unter Angabe des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsausschüsse
- Detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate)
- Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigungen; Strafregisterauszug; Referenzen
- Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)

4.2. Geschäftsleitung:

- Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen. Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder an vom Geschäftssitz entfernten Orten: Nachweis, dass der Wohnsitz der tatsächlichen und verantwortlichen Ausübung der Geschäfts-

¹ Die Formulare können von folgender Internetseite heruntergeladen werden:
<http://www.ebk.ch/d/wegleit/index.html>.



führung der Fondsleitung nicht entgegensteht (vgl. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 1 KKV)

- Analoge Angaben und Unterlagen über die Mitglieder der Geschäftsleitung wie über jene des Verwaltungsrates², zusätzlich:
- Ausbildungsabschlüsse und Diplome
- Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber

4.3. Nachweis der Unabhängigkeit von der Depotbank (Art. 28 Abs. 5 KAG und Art. 45 KKV)

5. Tätigkeiten und interne Organisation (Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 20 ff. KAG, Art. 12 und Art. 31 ff. KKV)

5.1. Detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten und Darstellung der entsprechenden Abläufe

5.2. Nachweis, dass sich die Hauptverwaltung in der Schweiz befindet (Art. 28 Abs. 1 KAG und Art. 42 KKV, EBK-RS 07/3 Delegation durch Fondsleitung und die SICAV³)

5.3. Statuten und Reglemente (insbesondere Organisationsreglement) angepasst an die vorgesehenen Tätigkeiten (Art. 28 Abs. 4 KAG und Art. 46 Abs. 2 KKV)

5.4. Organigramm des Gesuchstellers (versehen mit den wichtigsten Stelleninhabern)

5.5. Ergänzende Angaben zur Organisation:

- Personal (Anzahl Mitarbeiter, Beschäftigungsgrad; grundsätzlich mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung, Art. 28 Abs. 4 KAG und Art. 44 Abs. 2 KKV)
- Infrastruktur, Logistik und Informatik
- Delegation von Aufgaben Art. 31 KAG, EBK-RS 07/3 Delegation durch Fondsleitung und die SICAV³): Detaillierte Beschreibung der delegierten Aufgaben und Kontaktdaten der Beauftragten. Einreichung der entsprechenden Verträge und betreffend die Delegation der Anlageentscheide Nachweis, dass der Vermögensverwalter einer anerkannten Aufsicht untersteht (Art. 31 Abs. 3 KAG)

² Vgl. Ziff. 4.1., Lemma 2 ff.

³ Die Rundschreiben der EBK können von folgender Internetseite heruntergeladen werden:
<http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.



- Nachweis einer angemessenen Organisation, namentlich in den Bereichen Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Compliance sowie gegebenenfalls Angaben über die interne Revision (unter Beilage der entsprechenden Reglemente und Dokumente; Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 3 und 5 KKV)
 - Betreffend die Vermögensverwaltung der Anlagefonds Nachweis, dass zwei Personen (der Fondsleitung und des Beauftragten) über die fachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der beabsichtigten Anlagen verfügen, durch Einreichung eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufes (inkl. Mandate), der Ausbildungsabschlüsse und Diplome, der Arbeitszeugnisse, der Kontaktangaben zweier Referenzpersonen aus dem Finanzbereich. Für die Verwaltung übriger Fonds für alternative Anlagen ist aufgrund dieser Dokumente der Nachweis einer vertieften Ausbildung im Bereich der beabsichtigten Anlagen sowie einer entsprechenden Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren zu erbringen
- 5.6. Angaben zur Einhaltung der Verhaltensregeln, namentlich der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten (vgl. Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV) sowie zur Einhaltung der von der EBK im Bereich der Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierungsvorschriften (Art. 14 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 KAG)

6. Geschäftsplan und Budgets

- 6.1. Hinweise über die Tätigkeit der Anlagefondsverwaltung und über die Ausführung anderer bewilligter Dienstleistungen (Art. 29 und Art. 30 KAG, Art. 46 KKV)
- 6.2. Geschäftsplan für die ersten drei Geschäftsjahre (Entwicklung der Geschäftstätigkeit, des Personals, der Organisation etc.)
- 6.3. Budgets für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, Erfolgsrechnung etc.)

7. Verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlagen

Angaben zu sämtlichen verwalteten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (inkl. Prospekte und Berichte sowie Angabe der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde)

8. Revisionsstelle

- 8.1. Angaben zur aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle im Sinne des KAG und deren schriftliche Annahmeerklärung des Mandates (Art. 126 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 134 ff. KKV)



- 8.2. Ausgefüllter Fragebogen über die Unabhängigkeit gemäss Anhang 4 des EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“⁴
- 8.3. Stellungnahme der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen
- 8.4. Für die bereits bestehenden Gesellschaften, die den Status der Fondsleitung erlangen möchten: Detaillierter und aktueller Prüfbericht (Art. 105 KKV-EBK), dessen Form und Inhalt den Vorgaben des EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“⁴ entspricht

II. Änderungsgesuch

Bei der Änderung der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der Aufsichtsbehörde einzuholen (Art. 16 KAG).

Art. 14 KKV präzisiert, dass die **Statuten** und das **Organisationsreglement** der EBK zur Prüfung zu unterbreiten sind. Art. 15 Abs. 1 KKV schreibt vor, dass eine Aufstellung aller **geänderten Tatsachen unverzüglich** der EBK zur Überprüfung der Gesetzeskonformität einzureichen ist (Art. 15 Abs. 5 KKV).

Das Gesuch muss eine detaillierte und begründete Beschreibung der Änderungen enthalten, begleitet von allen relevanten Angaben und/oder Dokumenten im Hinblick auf die Würdigung und Entscheidung durch die EBK.

Es wird empfohlen, der EBK die vorgesehenen Änderungen der Statuten und/oder des Organisationsreglements mittels einer änderungsmarkierten Fassung vor der Unterbreitung an die zuständige Stelle zu übermitteln. Dadurch kann die EBK bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität sowie zum Schutz der Anleger hin überprüfen.

III. Gesuch für den Wechsel der Fondsleitung

Der Wechsel der Fondsleitung⁵ bedarf der **Genehmigung** durch die EBK (Art. 34 Abs. 2 KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen. Das begründete Gesuch (Art. 34 Abs. 5 KAG) ist von der bisherigen und der neuen Fondsleitung sowie der Depotbank zu unterzeichnen.

⁴ Die Rundschreiben der EBK können von folgender Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.

⁵ Die Fusion von Fondsleitungen oder fusionsähnliche Tatbestände gelten als Wechsel im Sinne von Art. 34 KAG (Art. 50 Abs. 2 KKV).



Die bisherige Fondsleitung hat den geplanten Wechsel vor der Genehmigung der EBK zweimal in den Publikationsorganen des (der) betroffenen Anlagefonds zu **veröffentlichen** (Art. 34 Abs. 3 KAG, Art. 41 KKV, analog anwendbar gemäss Art. 50 Abs. 1 KKV). Der Publikationstext hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Anleger innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen erheben können (Art. 34 Abs. 4 KAG, Art. 41 Abs. 2 KKV). Die Publikation hat ausdrücklich das Datum der letzten Veröffentlichung zu nennen, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt.

Die EBK genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind und die Fortführung des (der) Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt (Art. 34 Abs. 5 KAG). In ihrer Entscheidung legt die EBK das Datum des Inkrafttretens des Wechsels fest (Art. 41 Abs. 3 KKV) und veröffentlicht diesen in den Publikationsorganen (Art. 34 Abs. 6 KAG). Der Fondsleitungswechsel muss im Übrigen im Jahresbericht des (der) jeweiligen Anlagefonds publiziert werden (Art. 89 Abs. 1 lit. g Ziff. 3 KAG).

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:

- Schriftliche Zustimmung der Depotbank zum geplanten Wechsel (Art 34 Abs. 2 KAG)
- Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung, von beiden unterzeichnet (Art 34 Abs. 2 KAG)
- Nachweis der Unabhängigkeit von der Depotbank (vgl. Teil I, Ziff. 4.3.)
- Angepasste und unterzeichnete Reglemente, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachte(r) Prospekt(e)
- Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen

Es wird empfohlen, der EBK einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.